

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Sustainability Economics and Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – SEM)**

**vom 17.08.2023*)
-Lesefassung-**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 7 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 16a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Widerspruchsverfahren

Anlagen

- Anlage 1: Module
- Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades
- Anlage 3 a: Urkunde in englischer Sprache

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des Studienganges ist der vertiefte Erwerb von Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der natur- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer ökonomisch fundierten gestaltungsorientierten Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen sowie diese zur praktischen Problemlösung einzusetzen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres und problemlösungsorientiertes Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

(3) Die Studierenden werden befähigt, komplexe Problemsachverhalte unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu durchdringen, mehrdimensionale Lösungsstrategien zu entwerfen, Lösungs- und Veränderungsprozesse praktisch und in Zusammenarbeit mit anderen umzusetzen und zu überprüfen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 3), die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 3 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften oder anderer thematisch relevanter Fachrichtungen aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die Zusammenhänge und insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge von Problemen der Nachhaltigkeit überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie geeignet sind, die Erreichung der in § 1 genannten Studienziele zu überprüfen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre. Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ absolviert werden.

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie 6 Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Fünf Basismodule vermitteln die systematischen Grundlagen der wirtschafts-, politik-, rechts- und naturwissenschaftlichen Zugänge zu Problemen der Nachhaltigkeit auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Aus den Modulen wir808, wir809 und wir894 wird von der oder dem Studierenden eines zur verpflichtenden Belegung ausgewählt. Aus den Modulen wir812, wir904 und wir905 werden von der oder dem Studierenden zwei zur verpflichtenden Belegung ausgewählt.

Vier Akzentmodule ermöglichen die Vertiefung von Kenntnissen der volks- und betriebswirtschaftlichen Analyse von Umwelt- und Nachhaltigkeitsproblemen. Fünf frei wählbare und frei kombinierbare Ergänzungsmodule aus der Liste in Anlage 1 ermöglichen den Studierenden den Erwerb von fachspezifischem Wissen und Fertigkeiten. Alle nicht als Basismodule belegte Wahlpflichtmodule können auch im Ergänzungsbereich belegt werden.

Aus den Fachsprachmodulen wir863, wir866, wir933, wir934, wir935, wir943, wir944 sowie wir945 können maximal zwei Module im Ergänzungsbereich gewählt werden.

Ein sechstes Ergänzungsmodul ist wahlweise für Module angrenzender Fachgebiete insbesondere aus dem Angebot der Studiengänge des Master Clusters Umwelt und Nachhaltigkeit. Es kann auch ein Modul aus der Liste der Ergänzungsmodul in Anlage 1 belegt werden.

Die fachspezifischen Ergänzungsmodul können in Form von Schwerpunkten studiert werden. Werden im Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ bestimmte Modulkombinationen belegt und dadurch angebotene Schwerpunkte studiert, sind diese in den Zeugnissen (Anlagen 2 und 2 a) ausdrücklich zu benennen und auszuweisen. Sollte diese Ausweisung nicht im Interesse der Studierenden oder des Studierenden sein, so muss dies dem Prüfungsamt mitgeteilt werden und es kann auf die Ausweisung verzichtet werden.

(4) Folgende Studienschwerpunkte (im Umfang von jeweils 18 Kreditpunkten) werden zur Wahl angeboten:

1. Energy, Climate, and Development (mindestens drei der folgenden Module: mar368, phy641, pre022, pre025, pre041, pre152, wir881, wir890, wir893, wir924)
2. Sustainable Innovation, Digitalization, and Entrepreneurship (mindestens drei der folgenden Module: wir832, wir849, wir881, wir886, wir925, wir938, inf651, inf659)
3. Environmental Management, Planning, and Conservation (mindestens drei der folgenden Module: lök210, lök320, lök998, wcm140, wir880, wir883)

(5) Die Inhalte der Module ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Diskussion (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6), Portfolio (Absatz 7), Projektbericht (Absatz 8)

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30.000 und 45.000 Zeichen mit Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten (inklusive Diskussion).

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem

erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxismgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten 15 bis 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst maximal fünf Leistungen. Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 3 bis 6 sowie der Absätze 8 und 9 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmer des Moduls, das zum Beispiel in der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Es kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und innerhalb von 4 Wochen nach dem Abgabezeitpunkt bewertet werden.

§ 6 a

Nachteilsausgleich

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.
- (3) Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag in zwei Modulen des gesamten Studiums einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

- (1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt in der Regel im dritten Semester, bei Teilzeitstudium im fünften Semester. Dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise über zehn erfolgreich erbrachte studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 Kreditpunkten sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterthesis bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll, beizufügen; ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 9

Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre vertieften Kenntnisse in der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse von Problemen der Nachhaltigkeit sowie die Fähigkeit zu selbständiger interdisziplinärer wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten ohne Anlagen) nicht überschreiten.
- (2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient und in dem ein Leistungsnachweis in Form eines Portfolios zu erbringen ist. Das im Forschungskolloquium zu erstellende Portfolio ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Teilnahme am Forschungskolloquium muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.
- (4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterthesis und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer ist.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfer. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Eine mit der Note „nicht bestanden“ benotete Masterthesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterthesis nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und das Masterabschlussmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note des Masterabschlussmoduls mit 25 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75 v. H. ein. Mit „bestanden“ angerechnete Module werden bei der Berechnung der Note nicht berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,

- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangs

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 12 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 13 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Als Gutachterinnen oder Gutachter der Masterthesis können auf Vorschlag der oder des universitätsangehörigen Lehrenden mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch Mitglieder einer außeruniversitären Einrichtung bestellt werden. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Masterthesis muss prüfungs-berechtigtes Mitglied dieser Universität sein. Mindestens eine Gutachterin oder

ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 11 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 16 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 14 Öffentlichkeit von Prüfungen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Die hinzugezogene Person darf nicht Studierende oder Studierender sein, die oder der sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet hat.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest im Akademischen Prüfungsamt vorzulegen, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für die Basismodule, der Bereichsnote für die Ergänzungsmodule, der Bereichsnote für die Akzentmodule und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnote errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut	good,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden	fail

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 16 a **Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 17
**Zeugnis, Masterurkunde
und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2) das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt werden kann (Anlage 2 a).
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 18
Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Hochschulöffentliche Bekanntmachung
des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21
Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 12 prüfungsberechtigte Person, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
 - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Anlage 1: Module

Basismodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir901 Environmental Economics	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir902 Perspectives and Instruments of Corporate Sustainability	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir812 Environmental Law	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir904 Environmental and Sustainability Governance	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir905 Environmental Sciences	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir809 Ökonometrie	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio
wir894 Econometrics of Policy Evaluation	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Akzentmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir889 Applied Environmental Economics	Pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir898 Strategic Sustainability Management	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir913 Practical Project in Sustainability Economics and Management	Pflicht	1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir921 Sustainable Supply Chain Management	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir760 Computable General Equilibrium Analysis	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir826 Sektorale, funktionale und institutionelle Ansätze des Marketings	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir829 Entwicklungslinien in der Marketingforschung	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir832 Innovation Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir849 Advanced Entrepreneurship	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir849 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul wir849 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht
wir863 Wirtschafts- und Rechtchinesisch I	Wahlpflicht	1 Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir866 Wirtschafts- und Rechtchinesisch II	Wahlpflicht	1 Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir873 Applied Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics and Market Design	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiver- sity and Genetic Re- sources Law	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustaina- bility	Wahlpflicht	2 Veranstaltun- gen aus Vorle- sung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir890 Climate Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir891 Complex Data Analysis	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
wir892 Computational Econo- mics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir893 Development Econo- mics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir895 Industrial Organization	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir911 Advanced Topics of Sustainability Econom- ics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir919 Topics in Sustainability Economics and Man- agement I	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus Vor- lesung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir923 Advanced Research Topics in Sustainable Supply Chain Manage- ment	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir924 Ecological Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir925 Innovations for Sustain- able Operations	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir930 Wahloffenes Ergänz- ungsmodul: Wahloffenes Modul nach Maßgabe der ein- schlägigen Rechts- grundlagen aus den Wirtschafts-, Rechts-, Natur- oder Geisteswis- senschaften auf Mas- terniveau im In- oder Ausland	Wahlpflicht	Gemäß der jewei- ligen Prüfungs- ordnung	6	Gemäß der jeweiligen Prü- fungsordnung
wir933 Rechts- und Wirtschafts- sprache: Englisch I	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir934 Rechts- und Wirtschafts- sprache: Französisch I	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio

wir935 Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch I	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir938 Sustainable Venturing	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir943 Rechts- und Wirtschaftssprache: Englisch II	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir944 Rechts- und Wirtschaftssprache: Französisch II	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir945 Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch II	Wahlpflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir950 Forschungswerkstatt: Dilemmata der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
inf651 Betriebliche Umweltinformationssysteme I	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf659 Betriebliche Umweltinformationssysteme II	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2

lök210 Naturschutz in der Praxis	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
lök998 Umweltplanung	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wcm140 Planning and Management of Coastal Zones and Sea Basins	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Water and Coastal Manangement"	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Water and Coastal Manangement"
mar363 Theorie ökologischer Gemeinschaften	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar363 in Anlage 13 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar363 in Anlage 13 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

mar368 Klimamodelle	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar368 in Anlage 13 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul mar368 in Anlage 13 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
phy641 Energy Resources and Systems	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul phy641 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul phy641 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“
pre022 Solar Energy	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre022 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre022 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“
pre025 Wind Energy and Storage	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre025 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre025 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“
pre041 Sustainability of Renewable Energy	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre041 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre041 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“

pre152 Resilient Energy Systems	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre152 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften““	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre152 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre200 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul pre200 in Anlage 12 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften“

Masterabschlussmodul (mam)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Forschungskolloquium
	Pflicht	-	24	Masterthesis

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Zeugnis

Frau/Herr*) geboren am in
hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
wurde auf Grund der Beurteilung von und mit bewertet.

Frau/Herr* hat sich im Studienschwerpunkt spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Veranstaltungsbezeichnung(en)	Note
	Basismodul 1:	
	Basismodul 2:	
	Basismodul 3:	
	Basismodul 4:	
	Basismodul 5	
	Akzentmodul 1	
	Akzentmodul 2	
	Akzentmodul 3	
	Akzentmodul 4	
	Ergänzungsmodul 1	
	Ergänzungsmodul 2	
	Ergänzungsmodul 3	
	Ergänzungsmodul 4	
	Ergänzungsmodul 5	
	Ergänzungsmodul 6	

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –

Report

Ms./Mr.*) date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the MA Sustainability Economics and Management in accordance
with the assessment regulation from and achieved the grade
.....

Ms/Mr.*) has opted for a specialisation in
The Master's thesis to the subject
was graded with, based on the assessment by and
.....

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of lecture/course	Grade
Basic module 1:		
Basic module 2:		
Basic module 3:		
Basic module 4:		
Basic module 5		
Major module 1		
Major module 2		
Major module 3		
Major module 4		
Supplementary module 1		
Supplementary module 2		
Supplementary module 3		
Supplementary module 4		
Supplementary module 5		
Supplementary module 6		

seal

Oldenburg (date)

.....
the Chairperson of the Assessment Committee

Grading scales:

- 1.0 up to 1.5 = very good
- Above 1.5 up to 2.5 = good
- Above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
- Above 3.5 up to 4.0 = sufficient
- Above 4.0 = fail

*) please cross out as appropriate

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*) geboren am in
hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School for Computing Science, Business Administration, Economics and Law –

Master of Arts Diploma

Ms./Mr.*) date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the MA Programme Sustainability Economics and Management in
accordance with the assessment regulation from and achieved the grade
.....

He/she is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”.

seal

Oldenburg (date)

.....
the Dean of School

.....
the Chairperson of Assessment Committee

*) please cross out as appropriate